Antrag auf Gewährung von Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz (UVG)



- Eingangsstempel -	

Bitte dazugehöriges Merkblatt sorgfältig durchlesen.

Antrag und Fragebogen deutlich lesbar ausfüllen und unterschreiben. Bitte alle Fragen mit

ja oder

nein beantworten, bzw. zutreffendes ankreuzen

oder ausfüllen. Falls eine der erforderlichen Angaben nicht gemacht werden kann, ist "unbekannt" einzutragen. In Zweifelsfällen oder bei Fragen ist Ihnen die zuständige Unterhaltsvorschussstelle gerne behilflich. Die von Ihnen erbetenen Angaben sind für die Entscheidung über Ihren Antrag erforderlich. Wer Unterhaltsvorschussleistungen beantragt ist verpflichtet, alle Auskünfte die zur Durchführung des UVG erforderlich sind zu erteilen und an der Feststellung der Vaterschaft und des Aufenthalts des anderen Elternteils mitzuwirken (§ 1 Abs. 3 UVG) sowie die verlangten Nachweise vorzulegen (§ 60 Erstes Buch Sozialgesetzbuch - SGB I).

Die Verarbeitung von personenbezogenen Daten erfolgt nur im notwendigen Umfang und im Einklang mit den gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere mit den Regelungen der Datenschutzgrundverordnung der Europäischen Union (DSGVO), des Gesetzes zur Sicherung des Unterhalts von Kindern alleinstehender Mütter und Väter durch Unterhaltsvorschüsse oder -ausfallleistungen (UVG) und des Sozialgesetzbuchs.

	Die Leistungen werden beantragt ab dem			
1	► Bitte beachten Sie den Hinweis Nr. 4 des Merkt	olattes		
2	Die Leistungen werden beantragt für das Kind	> (Geburts- bzw. Abstammungsurkunde o	oder Familienbuchauszug beifügen
Α	Familienname		Ggf. abweichender Geburtsname	
	Vornamen (bitte Rufnamen unterstreichen)		Geschlecht männlich weiblich	divers
	Geburtsdatum Geburtsort (Gemeinde)		Staatsangehörigkeit	
	Straße, Hausnummer		PLZ, Wohnort	► Meldebestätigung beifügen
В	Das Kind lebt seit bei seiner Mutter in einem Heim bei seinem Vater in einer Pflege Bei Zuzug: vorherige Anschrift des Kindes		☐ beier ☐ Tag u. Nacht	dort wohnhaft bis:
С	Wird das Kind regelmäßig auch vom andere		reut?	
D	Bei Kindern mit ausländischer oder ohne	Staatsangeh	örigkeit:	
	Das Kind lebt im Bundesgebiet seit			
	Eine Niederlassungserlaubnis wurde erteilt:	nein	ia, erteilt am	
	Eine Aufenthaltserlaubnis, die zur Erwerbstätigkeit berechtigt oder berechtigt hat, wurde erteilt:	nein	☐ ja, erteilt am	 ► Nachweis
	Sonstiger Aufenthaltstitel wurde erteilt: (z.B. Blaue Karte EU, ICT-Karte, Mobiler-ICT-Karte)	nein	☐ ja, erteilt am Art:	beifügen
	Eine Beschäftigungsduldung wurde erteilt:	nein	ia, erteilt am	
E	Falls Spätaussiedler/in: Anerkennung beant Vertriebenenausweis/Bescheinigung nach § 15 BVf	· ·	bei	chein oder Aufnahmebescheid

3	Gesetzlicher Vertreter des Kindes ist	(► Sorgeerklärung oder Gerichtsentscheidung beifügen)
	☐ die Mutter ☐ der Vater ☐ die Eltern gemeir	ısam
	Name, Anschrift der Vormund	
4	Bei Kindern, deren Eltern nicht miteinander verheiratet	sind oder waren
Α		ht, Behörde, Aktenzeichen
	Die Vaterschaft wurde anerkannt oder festgestellt mit Urkunde oder Urteil vom	► Urkunde oder Urteil beifügen
		ht, Behörde, Aktenzeichen
В	Ein Vaterschaftsfeststellungsverfahren läuft bei	
С	Vaterschaft ist nicht feststellbar, weil	
	Beistandschaft besteht bei Behörde, Aktenzeichen	
D	Falls eine Beistandschaft besteht (Angabe freiwillig): Ich bin einverstanden, dass der Beistand der Unterhaltsvors	schussstelle unmittelhar Änderungen in den Verhältnissen
	die für die Leistung erheblich sind, oder über die Erklärunge	
	☐ ja ☐ nein	
5	Für das Kind wird gezahlt	
Α	Kindergeld	☐ nein ☐ ja ☐ beantragt
В	eine andere kindergeldähnliche Leistung	☐ nein ☐ ja ☐ beantragt bei
С	Das Kindergeld/Die kindergeldähnliche Leistung erhält der Elternteil, bei dem das Kind lebt	der Elternteil, bei dem das Kind <u>n i c h t</u> lebt
	Name, Anschrift ignition ein Dritter, nämlich	
	,	
6	Für das Kind wurden bereits Leistungen nach dem Unte	
		► Bewilligungs-/Einstellungsbescheid beifügen
A	nein ja, vom Jugendamt	für die Zeit vom bis
	Jugendamt	für die Zeit vom bis
	Jugendamt	für die Zeit vom bis
В	Wurde bereits ein Antrag auf Unterhaltsvorschussleistunger	n gestellt?
	nein ja, beim Jugendamt	am
	Dieser Antrag wurde 🔲 zurückgenommen	noch nicht verbeschieden abgelehnt.
7	Das Kind erhält	► Nachweis beifügen
		Name, Anschrift, Aktenzeichen
Α	Leistungen ☐ nein ☐ ja ☐ bean- nach dem SGB II tragt	Jobcenter
В	Sozialhilfe nein ja bean- nach dem SGB XII tragt	Sozialamt / Amt für Soziales
С	Leistungen der Jugendhilfe nein ja beantragt	Jugendamt
D	Leistungen nach dem Unterhaltssicherungsgesetz oder sonstige Leistungen zur Deckung des Unterhalts	Zuständige Stelle

	<u> </u>	3 -			
8	Ein Eltern- oder Stiefelternteil ist verstorben				
Α	Sterbeda- tum:			▶S	terbeurkunde beifügen
В	Das Kind erhält Waisenbezüge aus der Versicherun oder Schadenersatzleistungen Rentenversicherungsträger ja, von	g des ver		zw. Stiefelternteils he von monatlich €	► Nachweis beifügen seit
	☐ Einmalige Abfindung in Höhe von	€	für die Zeit vom	bis	
С	nein, Antrag wurde abgelehnt.				▶ Bescheid beifügen
D	☐ Derartige Leistung wurde bei		bea	antragt, aber noch k	ein Bescheid erteilt.
9	Elternteil, bei dem das Kind lebt Familienname (ggf. auch mit Ehenamen gebildeter Doppelname)		Ggf. abweichender Gel	purtsname	
Α	Taninomano (ggi. adon mit Enonanor gobilector Doppolitano)		ogi. abwolononadi co.	santonamo	
	Vornamen (bitte Rufnamen unterstreichen)				
	Geburtsort (Gemeinde)		Staatsangehörigkeit		
	Straße, Hausnummer			►Melo	debestätigung beifügen
	PLZ, Wohnort		Telefon/Handy		
В	Falls Elternteil mit ausländischer oder ohne Staa	atsangeh	örigkeit:		
	Der Elternteil lebt im Bundesgebiet seit Eine Niederlassungserlaubnis wurde erteilt:	ein	 □ ja, erteilt		-
	Eine Aufenthaltserlaubnis, die zur Erwerbstätigkeit berechtigt oder berechtigt hat, wurde erteilt:	ein	☐ ja, erteilt a	m	► Nachweis beifügen
	Sonstiger Aufenthaltstitel wurde erteilt: (z.B. Blaue Karte EU, ICT-Karte, Mobiler-ICT-Karte)	in	☐ ja, erteilt a	m .rt:	-
	Eine Beschäftigungsduldung wurde erteilt:	ein	☐ ja, erteilt a	m	
С	Als Angehörige/r der NATO-Streitkräfte oder des ziv	ilen Gefo	lges im Bundesgeb	iet stationiert?	nein ja
D	Falls Spätaussiedler/in: Anerkennung beantragt am	າ	bei		

▶ Vertriebenenausweis/Bescheinigung nach § 15 BVFG stets beifügen; sofern noch nicht erteilt: Registrierschein oder Aufnahmebescheid

Ε	Familienstand	
	seit verheiratet in eingetrag	ener Lebenspartnerschaft zusammen lebend
	seit geschieden verwitwet	► Scheidungsurteil, Sterbeurkunde,
	dauernd getrennt lebend vom/vor	n der sonstige Nachweise beifügen
	☐ Ehegatten/in ☐ anderen Elte	ernteil eingetragenen/r Lebenspartner/in
	Name, Vorname, Geburtsdatum	
	☐ Antrag auf ☐ Ehescheidung ☐ Auflösung der eingeti	ragenen Lebenspartnerschaft wurde gestellt bei:
	Gericht, Az.	Bevollmächtigter Rechtsanwalt
	☐ nicht zusammenlebend, weil der andere Elternteil voraussi	chtlich mindestens 6 Monate in einer Anstalt leben wird.
	Grund Name, Ansol ☐ Krankenhausaufenthalt ☐ Inhaftierung	hrift der Anstalt/des Krankenhauses
	sonstiger Grund:	
	Lohnsteuerklasse	
F	Sind Sie zur Lohnsteuer veranlagt? nein ja, bitte kreuzen Sie an, welche Steuerklasse be	
	Their ja, blite kieuzen die an, weiche dieuerklasse bi	stent.
	Die Nummer 10 ist nur auszufüllen für Kinder zwischen	12 und 17 Jahren, wenn für das Kind
	Leistungen nach dem SGB II bezogen werden	
10	Der Elternteil, bei dem das Kind lebt, erhält	
А	 Leistungen nach dem SGB II (Bürgergeld). ► Zuletzt bekanntgegebenen SGB II-Bescheid beifügen Falls noch keine Leistungen nach dem SGB II bezogen we Wurden Leistungen nach dem SGB II beim Jobcenter bear □ ja ► Name, Anschrift des Jobcenters sowie - soweit be 	ntragt?
	nein	
E	Buchstabe b und c sind nur auszufüllen, wenn vom Elternte SGB II bezogen werden oder beantra	
	sonstige Sozialleistungen	
В	► Name, Anschrift der zuständigen Stelle sowie – soweit bekannt – das A	ktenzeichen angeben und Nachweise
	beifügen	
С	eigene Einkünfte (z.B. Einkünfte aus nichtselbständiger Arund Verpachtung)	beit, Einkünfte aus Vermietung
	Hinweis:	welche Nechweise heizubringen eind
	Es wird empfohlen, sich bei der Unterhaltsvorschussstelle zu informieren	weiche nachweise beizubfingen sind.
	Die Nummern 11 und 12 sind nur auszufüllen, wenn das	Kind zwischen 15 und 17 Jahre alt ist
11	Das Kind besucht eine allgemeinbildende Schule (siehe E	rläuterungen am Antragsende)
	nein	▶ Nummer 12 ausfüllen
	ja, das Abschlusszeugnis wird voraussichtlich erteilt im	► Nummer 12 ist <u>nicht</u> auszufüllen
	(Monat) (Jahr)	► Schulbescheinigung beifügen

12	Das Kind besucht keine allgemeinbildende Schule und	erzielt bzw. erhält	
Α	eine Ausbildungsvergütung (Einkünfte aus nichtselbstär	ndiger Arbeit)	► Lohn- und Gehaltsbe- scheinigungen des Ar- beitgebers und vollstän- digen Ausbildungsver- trag beifügen
В	sonstige Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit (z.B. A	rbeitslohn, Minijob)	► Lohn- und Gehaltsbe- scheinigungen des Ar- beitgebers und Arbeits- vertrag beifügen
	☐ Sonstige Einkünfte aus ☐ selbständiger Arbeit	Gewerbebetrieb	
	☐ Land- und Forstwirtschaft	☐ Kapitalvermögen	
С	☐ Vermietung und Verpachtunç	9	► Nachweis beifügen
	Hinweis: Es wird empfohlen sich bei der Unterhaltsvorschussstelle z beizubringen sind.	u informieren, welche Nachweise	
	keine Einkünfte.		
	Ist eine Ausbildung für das Kind geplant?		
D	nein		
	☐ ja, voraussichtlicher Ausbildungsbeginn:(Moi	nat) (Jahr)	
		,	
13	Weitere gemeinsame Kinder mit dem Elternteil, bei dem	n das Kind <u>n i c h t</u> lebt	
	Name, Vorname Geburtsdatum A	Anschrift	
14	Elternteil, bei dem das Kind <u>n i c h t</u> lebt		·
	Zusätzlich zu den Angaben unter Nummer Fragebogen vollständig auszufüllen sowie		
Α	Familienname (ggf. auch mit Ehenamen gebildeter Doppelname)	Ggf. abweichender Geburtsname	
^	Vornamen (bitte Rufnamen unterstreichen)		
	Geburtsdatum Geburtsort (Gemeinde)	Staatsangehörigkeit	
	Straße, Hausnummer		
	PLZ, Wohnort	Telefon/Handy	
_			
В	Familienstand ledig	aganar Lahananarta araahaft zua ara-	an laband
		agener Lebenspartnerschaft zusamm getrennt lebend verwitwet	en lebenu
С	seit geschieden dauernd g Als Angehörige/r der NATO-Streitkräfte oder des zivilen Ge	<u> </u>	nein ☐ ja
<u> </u>	7.10 7.11gonorigo/i doi 10/110 ottettidatte odel des zivilett de	Toiggo iiii Dunacogebiet Stationiett:	∟ пош ∟ јα

15	Monatliche Unterhaltszahlungen des Elternteils, b	ei dem das Kind <u>n i c</u>	ht lebt	
	Das Kind erhält von dem Elternteil, bei dem es <u>nicht</u> lebt	1		
Α	keinen Unterhalt seit wei	I am	Am	am
В	unregelmäßig Unterhalt	am	AIII	am
	Höhe der Zahlung €			
С	regelmäßig Unterhalt seit	in Höhe von mtl.	€	
D	Vorauszahlungen wurden geleistet i. H. v.	€ für die 2	Zeit vom	bis
E	Auf Unterhaltszahlungen wurde verzichtet		Zeit vom	bis
-	Der andere Elternteil wurde von der Unterhaltspflie		Zeit vom	bis
		außergerichtliche Verein		►Nachweis beifügen
	Grand. Generalier vergielen	dusergenormiche verein	ibarung	P Nacriwers beilagen
16	Der Elternteil, bei dem das Kind <u>n i c h t</u> lebt, wu			-vergleich oder
	durch sonstige Urkunde zur Zahlung von Unterna	It an das Kind verptlic	htet	Nachweig beitiken
Α	nein ja Antrag auf gerichtliche Festsetzung des Unterhalts gegen diesen Elt	ernteil wurde erhoben		► Nachweis beifügen
В		bevollmächtigten Rech	ntsanwalt 🔲 du	ırch den Beistand
	Anschrift, Az.			
	Falls Unterhaltsvorschussleistungen rückwirkend			
17	Wurden für das Kind vor der Antragstellung Beminicht lebt, vorgenommen?	inungen um Unternaits	szanlungen des Elt	ernteils, bei dem es
	nein, weil			
	☐ ja, am			► Nachweis beifügen
	Art der durchgeführten Maßnahme(n):			
	Zahlungsaufforderung durch			
	☐ Titel beantragt			
	☐ Pfändung			
	☐ Anzeige wegen Unterhaltspflichtverletzung			
	Sonstiges:			
	1			
18	Die Unterhaltsvorschussleistungen sollen auf folg	gendes Konto überwie	sen werden	
	IBAN (z.B. DE19 1234 1234 1234 1234 12)			
	BIC .			
	BIC			
	Geldinstitut und Ort	Name der K	Kontoinhaberin/des Kontoir	habers
	Ich erkläre mich damit einverstanden, dass die Unterhaltsvorschener Zeit zum Zwecke der Begleichung des laufenden Unterha		kverbindung dem/r Unter	haltspflichtigen zu gege-
	bener Zent zum Zwecke der Begleichung des ladienden Onterna	its illittellell uail.		
	ja nein	is mittenen dari.		

	n (zu Nr. 14 des ichen und finanzielle		des Elternteils,	bei dem das	s Kind <u>n i c h t</u> le	ebt
Sollten Sie eini	ge Fragen nicht bear	tworten könnei	n, tragen Sie bitte	e "unbekanı	nt" ein.	
Weitere unterh	altsberechtigte Perso	nen der/des Un	nterhaltspflichtige	en		
Name, Vorname		Geburtsdatum	Verwandtschafts	verhältnis	PLZ, Ort	
Freiwillige Anga Eltern der/des U (Name, Vornam	Interhaltspflichtigen					
erlernter Beruf der/des Unterha	ultspflichtigen					
ausgeübter Beri der/des Unterha						
Rentenversiche der/des Unterha					Rentenversicherung	snummer
Krankenversiche der/des Unterha	erung				Krankenversicherun	gsnummer
Kind mit versich	<u> </u>	□ja	nein		L	
zuständiges Fin der/des Unterha						
Kfz-Kennzeiche						
Der/Die Unterha	altspflichtige ist derzeit	Sozialhilfe	n / Student/in	Rentner/in		•
		iii i iait (ve	5111	D10		,
Arbeitsverhältr	nisse der/des Unterha	Itspflichtigen in	n den <u>letzten drei</u>	<u>Jahren</u>		
Name und Anso	hrift des Arbeitgebers					
beschäftigt von	bis		ausgeschieden wegen			
durchschnittlich	es monatliches Nettoei	nkommen	-			€
Name und Anso	hrift des Arbeitgebers					
beschäftigt von	bis		ausgeschieden wegen			
durchschnittliche	es monatliches Nettoei	nkommen				€
Name und Anso	chrift des Arbeitgebers					
beschäftigt von	bis		ausgeschieden wegen			
durchschnittliche	es monatliches Nettoei	nkommen				€

Selbständige Tätig	keit/Gewerbebetrie	b der/de	s Unterhalts	pflichti	gen in den <u>letz</u>	ten drei	<u>Jahren</u>	
Name und Anschrift	der derzeitigen Firm	a						
Die Firma existiert s	eit							
durchschnittliches m	onatliches Nettoeink	commen	der/des Unte	rhaltspfli	chtigen			€
Ist die/der Unterhalts	spflichtige Geschäfts	führer/-in	einer GmbH	l? [nein 🔲 ja			
Weitere oder frühe	re Firmen?	nein	☐ ja					
Die Firma	Name, Anschrift							
existierte von		bis			laufend			
durchschnittliches m	onatliches Nettoeink	commen	der/des Unte	rhaltspfli	chtigen			€
War die/der Unterha	ıltspflichtige Geschäf	tsführer/-	in einer Gmb	H?	nein 🗌 ja			
Die Firma	Name, Anschrift			•		•		
existierte von		bis			laufend			
durchschnittliches m	onatliches Nettoeink	commen	der/des Unte	rhaltspfli	chtigen			€
War die/der Unterha	ıltspflichtige Geschäf	tsführer/-	in einer Gmb	H? [nein 🗌 ja			
Sonstige Einkomm	en der/des Unterha	ltspflich	tigen				ı	
Nebenverdienst als			bei Firma				mtl.	€
Einkommen aus Kap	oitalvermögen						mtl.	€
Einkommen aus Ver	mietung und Verpac	htung					mtl.	€
	utschen Rentenversionstige:	cherung,	ehemals LVA, B	fA, BVA, B	undesknappschaft	, Seekasse	mtl.	€
	nschrift des Rentenversich	nerungsträg	ers					<u> </u>
Einkommen aus Lar	nd- und Forstwirtscha	aft					mtl.	€
Sonstige Einkünfte (z.B. Krankengeld)	Art der Einkunft						mtl.	€
Leistungen des Jobcenters:	Bezeichnung			Az			mtl.	€
Schulden der/des U	Intorhaltenflichtige	n						
Höhe	onternatisphicitige	;111 						€
Grund für die Schuld	den							
Handelt es sich hierl von Ihnen und der/d			n nein	ja	a leilwe	eise		
Vereinbarung über S	•	<u> </u>	nein	ja	<u> </u>			▶bitte Nachweis beifügen
Laufende Pfändunge	en		nein	☐ ja	a, in Höhe von		mtl.	€
Vermögen der/des	Unterhaltspflichtig	en		•	sofern bekannt, n	äher bezeic	hnen un	d (Verkehrs-)Wert angeben
Grundvermögen								€
Wohnungseigentum								€
Bausparguthaben								€
Lebensversicherung								€
Bankguthaben/Depo	ot							€
Sonstiges								€

Erklärung

Die Unterhaltsvorschussstelle wird von mir unverzüglich unterrichtet, wenn

- der alleinerziehende Elternteil heiratet (im In- und/oder Ausland), auch wenn der Ehegatte nicht der Elternteil des Kindes ist und auch wenn noch keine häusliche Gemeinschaft der Eheleute besteht,
- der alleinerziehende Elternteil mit dem anderen Elternteil zusammen zieht,
- → der alleinerziehende Elternteil eine Lebenspartnerschaft im Ausland begründet
- das Kind nicht mehr oder nicht mehr im erforderlichen Umfang beim alleinerziehenden Elternteil lebt,
- das Kind oder der alleinerziehende Elternteil umzieht oder beide gemeinsam umziehen (auch ins Ausland),
- sich der Betreuungsumfang des Kindes durch den anderen Elternteil nicht nur geringfügig erhöht,
- ein weiteres gemeinsames Kind zum anderen Elternteil zieht,
- der Bedarf des Kindes durch Leistungen nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) gedeckt wird,
- die Vaterschaft zu dem Kind festgestellt ist,
- der andere Elternteil durch gerichtlichen oder außergerichtlichen Vergleich von der Unterhaltspflicht freigestellt wird,
- der andere Elternteil Unterhalt für das Kind zahlt oder wenn Unterhalt für das Kind gepfändet wird,
- für das Kind ein Unterhaltstitel geschaffen wurde,
- der bisher unbekannte Aufenthalt des anderen Elternteils bekannt wird.
- der andere Elternteil den freiwilligen Wehrdienst ableisten wird,
- für das Kind Halbwaisenrente beantragt oder gewährt wird,
- das anspruchsberechtigte Kind oder der andere Elternteil verstorben ist,
- für das Kind kein Kindergeld mehr gezahlt wird,
- → das Kind keine allgemeinbildende Schule mehr besucht,
- das Kind eine Berufsausbildung beginnt,
- das Kind keine allgemeinbildende Schule mehr besucht und Änderungen beim Einkommen und Vermögen des Kindes eintreten.

In Kenntnis, dass <u>wahrheitswidrige Angaben bzw. das Verschweigen</u> von entscheidungserheblichen Tatsachen strafrechtlich verfolgt oder mit Bußgeld geahndet werden können <u>und zu Unrecht empfangene Unterhaltsvorschussleistungen ersetzt bzw. erstattet werden müssen</u>, wird versichert, dass die vorstehenden Angaben richtig und vollständig sind.

Die für die Auszahlung der Leistungen <u>nach dem UVG erforderlichen Daten</u> werden auf Datenträger gespeichert. Mit einer Übermittlung der Angaben an die Stellen, die sie zur rechtmäßigen Erfüllung der in ihrer Zuständigkeit liegenden Aufgaben benötigen, erkläre ich mich einverstanden. Das <u>Informationsblatt</u> zu Art. 13 und 14 DSGVO habe ich erhalten.

Das Merkblatt zum Unterhaltsvorschussgesetz und die Mitteilungspflichten habe ich gelesen und verstanden.

	Bitte kontrollieren Sie nochmals, ob der Antrag ausgefüllt sowie alle erforderlich	
18	,	
	Ort, Datum	Unterschrift

Erläuterungen zu Nummer 11

Um eine allgemeinbildende Schule in Bayern handelt es sich u.a. bei folgenden Schulen:

- Mittelschule
- → Realschule
- → Wirtschaftsschule
- Schulen des Zweiten Bildungsweges (z.B. Abendrealschule, Abendgymnasium, Kolleg)
- Gymnasium
- Fachoberschule
- Berufsoberschule
- Allgemeinbildende F\u00f6rderschulen

Merkblatt zum Unterhaltsvorschussgesetz (UVG)

- Wesentliche Inhalte und wichtige Informationen -

1. Wer hat Anspruch auf Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz?

Berechtigt nach dem Unterhaltsvorschussgesetz ist das Kind. Die Voraussetzungen für einen Anspruch auf Leistungen müssen deshalb in der Person des Kindes erfüllt sein. Ein Kind hat **Anspruch, wenn** es

- a) das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat und
- b) im Bundesgebiet bei einem seiner Elternteile lebt,
 - der ledig, verwitwet oder geschieden ist oder
 - der von seinem Ehegatten/Lebenspartner dauernd getrennt lebt und
- c) nicht oder nicht regelmäßig Unterhalt vom anderen Elternteil oder wenn der Elternteil oder ein Stiefelternteil verstorben ist – keine Waisenbezüge in der in Nr. 3 genannten Höhe erhält und
- d) im Alter von zwölf bis siebzehn Jahren entweder keine Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) bezieht oder durch die Unterhaltsvorschussleistung Hilfebedürftigkeit vermieden werden kann oder der alleinerziehende Elternteil über Einkommen von mindestens 600 Euro brutto verfügt.

Nicht freizügigkeitsberechtigte Ausländer haben grundsätzlich nur einen Anspruch, wenn das anspruchsberechtigte Kind oder der alleinstehende Elternteil im Besitz eines Aufenthaltstitels oder einer Beschäftigungsduldung nach Maßgabe des § 1 Absatz 2a Unterhaltsvorschussgesetzes ist.

2. Wann besteht kein Anspruch auf Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz?

Der Anspruch auf Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz ist u.a. ausgeschlossen, wenn

- die Mutter nicht mit dem Vater verheiratet ist und bei der Feststellung der Vaterschaft nicht mitwirkt* oder
- beide Elternteile in häuslicher Gemeinschaft miteinander leben (unabhängig davon, ob sie miteinander verheiratet* sind oder nicht) oder
- der alleinerziehende Elternteil mit einem Dritten verheiratet** ist **oder**
- der alleinerziehende Elternteil in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft** lebt oder
- das Kind seinen Lebensmittelpunkt bei beiden Elternteilen hat oder
- das Kind nicht von einem Elternteil betreut wird, sondern sich in einem Heim/Internat oder in einer Pflegestelle (Tag und Nacht) befindet **oder**
- der Elternteil, bei dem das Kind lebt, sich weigert, die zur Durchführung des Gesetzes erforderlichen Auskünfte zu erteilen sowie die verlangten Nachweise vorzulegen **oder**
- der andere Elternteil die Unterhaltspflicht durch Vorauszahlung erfüllt hat **oder**
- der andere Elternteil durch gerichtlichen oder außergerichtlichen Vergleich von der Unterhaltspflicht freigestellt ist **oder**
- z. B. von zwei gemeinsamen Kindern je eines bei einem der Elternteile lebt und der jeweilige Elternteil für den Unterhalt des bei ihm lebenden Kindes aufkommt oder
- der Bedarf des Kindes durch Leistungen nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) gedeckt ist.
 - *Zur Mitwirkung gehört auch, dass die Mutter bereits ab Feststellung der Schwangerschaft unverzüglich alles Mögliche und Zumutbare unternimmt, den Vater ausfindig zu machen.
 - **Es ist jede in Deutschland oder im Ausland geschlossene Ehe (auch Mehrfachehen) oder im Ausland eingegangene Lebenspartnerschaft anzugeben, unabhängig davon, ob sie im deutschen Personenstandsregister eingetragen ist. Die Eheschließung/Lebenspartnerschaft ist auch dann anzugeben, wenn Sie mit dem Partner z.B. aus ausländerrechtlichen Gründen noch nicht zusammenleben können.

3. Wie hoch sind die Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz?

Die Leistungshöhe nach dem UVG richtet sich nach dem gesetzlichen Mindestunterhalt im Sinn des § 1612a Abs. 1 Satz 3 Nr. 1, 2 oder 3 BGB. Er beträgt ab 01.01.2024 für Kinder bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres 480 € monatlich (erste Altersstufe), für Kinder vom 7. bis zur Vollendung des 12. Lebensjahres 551 € monatlich (zweite Altersstufe) und für Kinder vom 13. bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres 645 € (dritte Altersstufe). Vom Mindestunterhalt in der jeweiligen Altersstufe wird grundsätzlich das für ein Kind zu zahlende Kindergeld (derzeit monatlich 250 €) abgezogen.

Damit ergeben sich ab 01.01.2024 in der Regel folgende monatliche Leistungsbeträge nach dem UVG:

- in der **ersten Altersstufe** (Kinder bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres) **230 €**
- in der zweiten Altersstufe (Kinder vom 7. bis zur Vollendung des 12. Lebensjahres) 301 €
- in der dritten Altersstufe (Kinder vom 13. bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres) 395 €.

Auf diese Unterhaltsleistung werden angerechnet:

- eingehende Unterhaltszahlungen des anderen Elternteils,
- Waisenbezüge, die das Kind nach dem Tod des anderen Elternteils bzw. des Stiefelternteils erhält,
- Leistungen nach dem Unterhaltssicherungsgesetz bei Grundwehrdienst oder Zivildienst des Vaters des Kindes,
- Einkünfte des Vermögens und der Ertrag der zumutbaren Arbeit des Kindes, sofern keine allgemeinbildende Schule besucht wird.

Liegen die Anspruchsvoraussetzungen nur für einen Teil eines Monats vor, wird die Leistung nach dem Unterhaltsvorschussgesetz anteilig gezahlt. Unterhaltsleistungen von monatlich unter 5 € werden nicht gezahlt.

4. Für welchen Zeitraum werden die Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz gezahlt?

Der Unterhaltsvorschuss wird längstens bis zur Vollendung des 18. Lebensjahrs des Kindes gezahlt.

Die Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz können auch rückwirkend für den Kalendermonat vor dem Monat der Antragstellung gezahlt werden, soweit die in Nr. 1 genannten Voraussetzungen bereits in dieser Zeit erfüllt waren **und** es nicht an zumutbaren Bemühungen des Kindes gefehlt hat, den unterhaltspflichtigen anderen Elternteil zu Unterhaltszahlungen zu veranlassen.

5. Was muss man tun, um die Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz zu bekommen?

Die Leistungen werden nur auf **schriftlichen Antrag** gewährt. Der Antrag ist in der Regel nur schriftlich gestellt, wenn der eingereichte Antrag vom antragstellenden Elternteil eigenhändig unterschrieben oder eine elektronische Signatur vorhanden ist. Antragsberechtigt sind der alleinerziehende Elternteil oder der gesetzliche Vertreter des Kindes. Der Antrag ist bei der UV-Stelle (im Regelfall im Jugendamt), in dessen Bereich (Stadt oder Landkreis) der alleinerziehende Elternteil seinen Hauptwohnsitz hat, einzureichen.

6. Welche Unterlagen sollten Sie bei der Antragstellung unbedingt mitbringen? (soweit zutreffend - in Kopie)

- Geburtsurkunde des Kindes, Meldebestätigung/-registerauskunft der/s Alleinerziehenden und des Kindes,
- Personalausweis oder Reisepass; ausländische Staatsangehörige zusätzlich: gültiger Aufenthaltstitel,
- Vaterschaftsanerkenntnis (Urkunde oder Urteil), Sorgerechtsentscheidung/-erklärung, Freistellungsvereinbarung,
- Scheidungsurteil oder Nachweis über den Trennungszeitpunkt (z.B. Bestätigung Ihres Rechtsanwalts),
- Unterhaltstitel (z.B. Urkunde, Gerichtsbeschluss) oder Nachweis der Antragszustellung auf Unterhaltsfestsetzung,
- (Mahn)Schreiben im Zusammenhang mit der Geltendmachung von Unterhaltsforderungen des Kindes,
- Bewilligungs-/Einstellungsbescheide über Leistungen nach dem UVG anderer Unterhaltsvorschusskassen,
- ggf. Nachweise für die Unterbringung des anderen Elternteils für längere Zeit in einer Anstalt,
- ggf. Sterbeurkunde des unterhaltspflichtigen Elternteils und Nachweis über Waisenbezüge für das Kind,
- ggf. zuletzt bekanntgegebenen, vollständigen Bescheid des Jobcenters,
- ggf. Lohn- und Gehaltsbescheinigung des Arbeitgebers bzw. Einkunftsnachweise für sonstiges Einkommen des Kindes, wenn keine allgemeinbildende Schule besucht wird.

7. Datenschutzrechtliche Information

Kontoauszüge müssen grundsätzlich nicht als Nachweis eingereicht werden.

Werden Kontoauszüge vorgelegt, dürfen bei Ausgaben (nicht jedoch bei Einnahmen) Verwendungszweck und Empfänger einer Überweisung (nicht aber deren Höhe) geschwärzt werden, wenn es sich um besondere Kategorien personenbezogener Daten (Art. 9 Abs. 1 Datenschutz-Grundverordnung) handelt.

Dies sind Angaben über:

- die rassische und ethnische Herkunft,
- die politischen Meinungen
- die religiösen oder weltanschaulichen Überzeugungen
- die Gewerkschaftszugehörigkeit
- die genetischen Daten
- die biometrischen Daten zur eindeutigen Identifizierung einer natürlichen Person
- die Gesundheitsdaten
- die Daten zum Sexualleben oder zur sexuellen Orientierung einer natürlichen Person.

Im Zusammenhang mit den geltenden Datenschutzbestimmungen aufgrund des Inkrafttretens der europäischen Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und der Änderung des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch (SGB X) wird auf die Ausführungen zum Datenschutz im Informationsblatt "Informationspflichten nach Art. 13 und 14 DSGVO" verwiesen.

8. Welche Pflichten haben der alleinstehende Elternteil oder der gesetzliche Vertreter des Kindes, wenn sie Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz für das Kind beantragt haben oder erhalten?

Nach Antragstellung sind alle Änderungen, die für die Leistung nach dem Unterhaltsvorschussgesetz von Bedeutung sind, unverzüglich der Unterhaltsvorschussstelle anzuzeigen. Dies gilt insbesondere, wenn

- der alleinerziehende Elternteil heiratet (im In- und/oder Ausland), auch wenn der Ehegatte nicht der Elternteil des Kindes ist und auch wenn noch keine häusliche Gemeinschaft der Eheleute besteht,
- → der alleinerziehende Elternteil mit dem anderen Elternteil zusammen zieht,
- → der alleinerziehende Elternteil eine Lebenspartnerschaft im Ausland begründet
- → das Kind nicht mehr oder nicht mehr im erforderlichen Umfang beim alleinerziehenden Elternteil lebt,
- → das Kind oder der alleinerziehende Elternteil umzieht oder beide gemeinsam umziehen (auch ins Ausland),
- → sich der Betreuungsumfang des Kindes durch den anderen Elternteil nicht nur geringfügig erhöht,
- → ein weiteres gemeinsames Kind zum anderen Elternteil zieht,
- → der Bedarf des Kindes durch Leistungen nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) gedeckt ist,
- → die Vaterschaft zu dem Kind festgestellt ist,
- → der andere Elternteil durch gerichtlichen/außergerichtlichen Vergleich von der Unterhaltspflicht freigestellt wird,
- → der andere Elternteil Unterhalt für das Kind zahlt oder wenn Unterhalt für das Kind gepfändet wird,
- → für das Kind ein Unterhaltstitel geschaffen wurde,
- → der bisher unbekannte Aufenthalt des anderen Elternteils bekannt wird.
- → der andere Elternteil den freiwilligen Wehrdienst ableisten wird,
- → für das Kind Halbwaisenrente beantragt oder gewährt wird,
- → der andere Elternteil oder das anspruchsberechtigte Kind verstorben ist,
- → für das Kind kein Kindergeld mehr gezahlt wird,
- → das Kind keine allgemeinbildende Schule mehr besucht,
- → das Kind eine Berufsausbildung beginnt,
- → das Kind keine allgemeinbildende Schule mehr besucht und Änderungen beim Einkommen und Vermögen des Kindes eintreten.

Die vorsätzliche oder fahrlässige Verletzung vorgenannter Anzeigepflichten stellt eine Ordnungswidrigkeit dar und kann strafrechtlich verfolgt oder mit Bußgeld geahndet werden.

Rückzahlungspflichten ergeben sich aus Nr. 9.

9. In welchen Fällen muss die Leistung nach dem Unterhaltsvorschussgesetz zurückgezahlt werden?

Zu Unrecht gezahlte Leistungen nach dem UVG müssen ersetzt oder zurückgezahlt werden, wenn

- bei der Antragstellung vorsätzlich oder fahrlässig falsche Angaben gemacht wurden oder
- nach Antragstellung die Anzeigepflichten nach Nummer 8 verletzt worden sind oder
- das Kind nach Antragstellung Einkommen erzielt, das bei der Berechnung der Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz angerechnet werden müsste.

Die Leistungen nach dem UVG sind insbesondere dann zu ersetzen, wenn im Rahmen der Antragstellung nicht alle als möglicher Vater in Betracht kommenden Personen benannt werden.

10. Wirken sich die Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz auf andere Sozialleistungen aus?

Die Leistungen nach dem UVG gehören zu den Einkünften, die den Lebensunterhalt des Kindes decken sollen. Sie werden deshalb z. B. bei der Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII) und auf das Bürgergeld nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) als Einkommen des Kindes angerechnet. Beim Kinderzuschlag nach § 6a des Bundeskindergeldgesetzes erfolgt eine teilweise Anrechnung auf den Leistungsbetrag.

11. Übergang der Unterhaltsansprüche

Werden einem Kind Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz gezahlt, gehen in Höhe dieser Leistungen seine Unterhaltsansprüche gegen den anderen Elternteil und die Ansprüche auf entsprechende Waisenbezüge auf den Freistaat Bayern über. Der unterhaltspflichtige Elternteil wird zur Rückzahlung der vorschussweise gewährten Unterhaltsvorschussleistungen aufgefordert.

12. Wer hilft, wenn das Kind weitergehende Unterhaltsansprüche hat?

Wenn weitergehende Unterhaltsansprüche des Kindes gegen den anderen Elternteil geltend gemacht werden sollen, berät und unterstützt Sie das zuständige Jugendamt gerne.

Informationspflichten nach Art. 13 und 14 DSGVO

•

Geltende Datenschutzbestimmungen aufgrund des Inkrafttretens der europäischen Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und der Änderung des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch (SGB X)

Informationen zur Datenverarbeitung nach Art. 13 und 14 DSGVO

Die Verarbeitung von personenbezogenen Daten erfolgt nur im notwendigen Umfang und im Einklang mit den gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere mit den Regelungen der Datenschutzgrundverordnung der Europäischen Union (DSGVO), des Gesetzes zur Sicherung des Unterhalts von Kindern alleinstehender Mütter und Väter durch Unterhaltsvorschüsse oder -ausfallleistungen (UVG) und des Sozialgesetzbuches.

1. Verantwortlicher für die Datenverarbeitung

Zuständig für den Vollzug des Unterhaltsvorschussgesetzes im übertragenen Wirkungskreis sind die Jugendämter der kreisfreien Städte und Landkreise (Art. 62 des Gesetzes zur Ausführung der Sozialgesetze). Verantwortlich für die Verarbeitung von personenbezogenen Daten bei der Durchführung des UVG (ohne Regressverfahren nach § 7 UVG) ist (die Unterhaltsvorschussstelle, Kontaktdaten).

In Regressverfahren nach § 7 UVG ist als allgemeine Vertretungsbehörde für den Freistaat Bayern das Landesamt für Finanzen zuständig (§ 2 Absatz 8 der Verordnung über die gerichtliche Vertretung des Freistaates Bayern). Verantwortlich für die Verarbeitung von personenbezogenen Daten in Regressverfahren nach § 7 UVG ist das Landesamt für Finanzen.

Das Landesamt für Finanzen können Sie unter folgenden Kontaktdaten erreichen:

Landesamt für Finanzen
- Zentralabteilung Rosenbachpalais
Residenzplatz 3
97070 Würzburg

Tele-

0931 4504-6770

fon

E-Mail <u>datenschutzanfrage@lff.bayern.de</u>

2. Datenschutzbeauftragte/r

Für den Bereich Regressverfahren nach § 7 UVG:

Den zuständigen Datenschutzbeauftragten/die zuständige Datenschutzbeauftragte im Landesamt für Finanzen erreichen Sie unter der Postanschrift: Residenzplatz 3, 97070 Würzburg oder unter folgender E-Mail-Adresse: datenschutzbeauftragter@lff.bayern.de. Weitere Informationen rund um das Thema Datenschutz sowie die Kommunikation über eine gesicherte Verbindung erhalten Sie unter folgender E-Mail-Adresse: http://lff.bayern.de/datenschutz.aspx.

3. Verarbeitungszwecke

Beispiele für Erhebungs- und Übermittlungsanlässe beim Unterhaltsvorschuss

- a) Antragsteller(in): Feststellung der Anspruchsvoraussetzungen (Wohnsitzermittlung, Klärung des Aufenthaltsstatus, Vaterschaftsklärung), Durchsetzung des Unterhaltsanspruchs (wobei es ggf. auf die Verhältnisse beider Elternteile ankommt), anderer Sozialleistungsbezug, Rückforderung bei Überzahlung von Unterhaltsvorschuss
- b) Anderer Elternteil: Durchsetzung des Unterhaltsanspruchs (Feststellung der Leistungsfähigkeit durch Einkommens- und Vermögensermittlung)
- c) Berechtigtes Kind: Durchsetzung des Unterhaltsanspruchs, Feststellung anzurechnender Einkünfte (Schulbesuch, Einkommensermittlung)

4. Rechtsgrundlagen für die Verarbeitung

5. Empfänger/innen oder Kategorien von Empfängern/innen

Die unter Ziffer 7 genannten Datenkategorien können zum Zwecke der gesetzlichen Aufgabenerledigung der
(Unterhaltsvorschussstelle) und des Landesamtes für Finanzen an folgende Dritte übermittelt
werden:

Andere Sozialleistungsträger (z. Bsp. DRV, Krankenversicherung, Jobcenter, Bundesagentur für Arbeit), Finanzämter, Gerichte, andere Dritte wie z. B. kommunale Ämter, Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, Bundesministerium für Arbeit und Soziales, Bundesministerium des Innern, Bundesministerium für Justiz und Verbraucherschutz, Bundeszentralamt für Steuern, Bundesamt für Finanzen, Bundesrechnungshof, Landesrechnungshof, Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, für den Bereich des Unterhaltsvorschuss zuständiges Landesministerium, ggf. Landesjugendamt, ggf. Landesverwaltungsamt, Insolvenzverwalter, Deutsches Institut für Jugendhilfe und Familienrecht e. V. (DIJuF), Ausländerbehörden, Auftragsverarbeiter (z. B. Scandienstleister, IT-Dienstleister), externe Forschungsinstitute (nur bei Forschungsanträgen, die durch das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend genehmigt wurden), bei anderen Elternteilen: Arbeitgeber, Ausbildungsbetriebe, Versicherungsunternehmen. Darüber hinaus können personenbezogene Daten auch an öffentliche Stellen übermittelt werden wie z. B. Melderegister, Handelsregister, Grundbuchämter.

6. Speicherdauer

Für Daten zur Inanspruchnahme von Geldleistungen nach dem UVG besteht eine Speicherfrist von ... bis... nach Beendigung des Verfahrens zur Durchführung des UVG. Eine Beendigung des Verfahrens liegt vor, wenn keine Zahlung von Unterhaltsvorschuss mehr erfolgt, ein ggf. erforderliches Rückforderungsverfahren und die Rückgriffsbearbeitung beim Elternteil, bei dem das Kind nicht lebt, abgeschlossen wurde (Grenze: Verjährung /Verwirkung). Innerhalb der vorstehend genannten Frist besteht kein Recht auf Löschung der personenbezogenen Daten.

7. Kategorien personenbezogener Daten

Folgende Datenkategorien werden von (der Unterhaltsvorschussstelle) und dem Landesamt für Finanzen verarbeitet:

a) Stammdaten inkl. Kontaktdaten

Das sind:

Aktenzeichen, Name und Vorname des berechtigten Kindes und beider Elternteile, Geschlecht, Geburtsdatum, Geburtsort, Anschrift, Telefonnummer (optional), E-Mail-Adresse (optional), Familienstand, Kindschaftsverhältnis, Staatsangehörigkeit, Aufenthaltsstatus, Renten-/Sozialversicherungsnummer, Bankverbindung

b) Daten zur Leistungsgewährung und zum Rückgriff sowie ggf. zur Rückforderung

Das sind:	
-----------	--

Einkommensnachweise, Vermögensnachweise, Leistungszeitraum, -höhe, -art, Angaben zur Unterbringung und zu Betreuungszeiten des Kindes, Daten zu Unterhaltsansprüchen/Regressansprüchen, Daten zu Krankenversicherung, Rentenversicherung, Pflegeversicherung, Daten zur Dauer und Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses.

8. Betroffenenrechte

Sie haben das Recht, von Ihrer Unterhaltsvorschussstelle **Auskunft** darüber zu verlangen, welche personenbezogenen Daten von Ihnen verarbeitet werden (Art. 15 DSGVO).

Wenn Sie feststellen, dass zu Ihrer Person gespeicherte Daten fehlerhaft oder unvollständig sind, können Sie nach Art. 16 DSGVO die unverzügliche **Berichtigung** oder Vervollständigung dieser Daten verlangen. Sie haben das Recht auf **Löschung** Ihrer personenbezogenen Daten, wenn hierfür die Voraussetzungen des Art. 17 DSGVO vorliegen. Unter den Voraussetzungen des Art. 18 DSGVO in Verbindung mit § 84 Abs. 3 SGB X können Sie eine **Einschränkung der Verarbeitung** Ihrer Daten verlangen. Dies kommt z. B. dann in Betracht, wenn (die Unterhaltsvorschussstelle) und/oder das Landesamt für Finanzen die Daten nicht mehr länger benötigt, Sie diese jedoch zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen benötigen und eine Löschung der Daten Ihre schutzwürdigen Interessen beeinträchtigen würde.

9. Datenerhebung bei anderen Stellen

Andere Sozialleistungsträger (z. Bsp. DRV, Krankenversicherung, Jobcenter, Bundesagentur für Arbeit), Finanzämter, Gerichte, andere Dritte wie z. B. kommunale Ämter, Bundeszentralamt für Steuern, Bundesamt für Finanzen, Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, Ausländerbehörden, bei anderen Elternteilen: Arbeitgeber, Ausbildungsbetriebe, Versicherungsunternehmen, Maßnahme- und Bildungsträger. Darüber hinaus können personenbezogene Daten auch aus öffentlichen Quellen bezogen werden wie z. B. Internet, Melderegister, Handelsregister, Grundbuchämter usw.

10. Beschwerde

Adresse

Im Hinblick auf mögliche Verletzungen Ihrer Freiheits- und Persönlichkeitsrechte durch die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten können Sie bei der zuständigen Aufsichtsbehörde, dem Bayerischen Landesbeauftragten für den Datenschutz **Beschwerde** einlegen (Art. 15 des Bayerischen Datenschutzgesetzes). Diesen können Sie unter folgenden Kontaktdaten erreichen:

Postan- Postfach 22 12 19 schrift 81541 München

Wagmüllerstraße 18

80538 München

Telefon 089 21672-0

E-Mail poststelle@datenschutz-bayern.de
Internet https://www.datenschutz-bayern.de